



Industrie- und Handelskammer
zu Schwerin

Unternehmensformen im Überblick

**Wichtige Tipps
für Unternehmer und Existenzgründer**

September 2025

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
Graf-Schack-Allee 12, 19053 Schwerin
Tel.: 0385 5103-514
www.ihk.de/Schwerin
krueger@schwerin.ihk.de
Ansprechpartner: Ass. iur. Thilo Krüger
© IHK zu Schwerin 2025



Eine wichtige Aufgabe der Industrie- und Handelskammern ist die umfassende Beratung der Unternehmen und Existenzgründer. Inhalte der Beratung sind u.a. die Möglichkeiten der öffentlichen Finanzierungshilfen, Fragen des Gewerberechts, allgemeine Rechtsfragen, Markt- und Wettbewerbschancen, Standortfragen.

Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin bietet daher angehenden und bestehenden Unternehmen vertiefende Beratungsgespräche an. Außerdem halten wir ein umfangreiches Informations- und Seminarangebot vor. Das Spektrum reicht dabei von Gründerseminaren bis hin zu fachspezifischen Veranstaltungen.

Dieses Merkblatt wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch übernimmt die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin keine Haftung für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für eventuelle Druckfehler. Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, es dient dem Überblick.

Dieses Merkblatt ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin unzulässig und strafbar.

Bei der Wahl der Rechtsform sollten Gründer eines Unternehmens ihre persönlichen Vorstellungen mit betriebswirtschaftlichen, gesellschaftsrechtlichen, insbesondere auch haftungsrechtlichen Kriterien abwägen. Hierzu stellen wir Ihnen nachfolgend die wichtigsten Rechtsformen vor.

I. Unterscheidung zwischen Kaufleuten und Kleingewerbetreibenden (KGT)

Das Handelsgesetzbuch (HGB) unterscheidet zwischen Kaufleuten (§ 1 Handelsgesetzbuch – HGB) und Nichtkaufleuten, den sogenannten Kleingewerbetreibenden (KGT). Beide müssen die Aufnahme ihrer gewerblichen Tätigkeit beim zuständigen Gewerbeamt anmelden. Des Weiteren müssen sich Kaufleute mit ihrem Unternehmen in das Handelsregister des zuständigen Amtsgerichts eintragen lassen. KGTs können über eine mögliche, aber freiwillige Eintragung ins Handelsregister jederzeit selbst entscheiden.

II. Kriterien zur Ermittlung der geeigneten Rechtsform

Die Entscheidung für eine bestimmte Rechtsform sollte wohlüberlegt sein. Dabei helfen vor allem folgende zentrale Fragen:

1. Allein oder im Team?

Soll die unternehmerische Tätigkeit alleine oder gemeinsam mit Partnerinnen und Partnern ausgeübt werden?

2. Haftung – begrenzt oder unbeschränkt?

Welche Bedeutung hat die Frage der Haftungsbeschränkung – insbesondere im Hinblick auf das Privatvermögen der Gesellschafter?

3. Eigenkapital – was steht zur Verfügung?

Wie viel Kapital kann für die Gründung der Gesellschaft eingebracht werden?

Diese Überlegungen ermöglichen bereits eine erste Eingrenzung geeigneter Rechtsformen. Darüber hinaus spielt auch die **steuerliche Behandlung der jeweiligen Gesellschaftsform** eine wichtige Rolle. Kommen mehrere Rechtsformen in Betracht, empfiehlt sich ein Gespräch mit einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater, um die steuerlich vorteilhafteste Variante zu ermitteln.

III. Die wichtigsten Rechtsformen kurz erklärt

1. Eingetragener Kaufmann/eingetragene Kauffrau (e.K.)

Die Rechtsform des eingetragenen Kaufmanns (e. K.) bzw. der eingetragenen Kauffrau ist für Einzelunternehmer gedacht, die ein Handelsgewerbe im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB) betreiben. Sie sind gesetzlich verpflichtet, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, sobald Umfang und Organisation ihres Geschäftsbetriebs eine kaufmännische Einrichtung erfordern.

Mit der Eintragung wird der Unternehmer zum Kaufmann im rechtlichen Sinne und erhält das Recht, eine sogenannte Firma – also einen Handelsnamen – zu führen. Diese Firma muss einen eindeutigen Rechtsformzusatz enthalten, zum Beispiel „eingetragener Kaufmann“, „e. K.“, „e. Kfm.“ oder „e. Kfr.“. Die Haftung ist – wie bei nicht eingetragenen Einzelunternehmern – nicht beschränkt: Der Inhaber haftet uneingeschränkt mit dem gesamten Betriebs- und Privatvermögen.

Die Eintragung bringt jedoch gewisse Vorteile mit sich, wie eine größere Außenwirkung, eine freiere Wahl des Firmennamens und das Auftreten als Kaufmann mit HGB-Rechtsstatus, was im Geschäftsverkehr häufig als Zeichen von Seriosität wahrgenommen wird.

Übersicht zum eingetragenen Kaufmann / eingetragenen Kauffrau (e.K.):

Rechtsgrundlage	➔	§§ 1, 18, 19 Abs. 1 Nr. 1 HGB (soweit Kaufmann bzw. Kauffrau)
Eintragung im Handelsregister	➔	Kaufleute im Sinne des § 1 HGB; Ab gewisser Größenordnung des Unternehmens besteht Verpflichtung, die Firma im Handelsregister eintragen zu lassen; Kaufmann hat im Vergleich zum Kleingewerbetreibenden mehr Rechte (Erleichterungen im Geschäfts- und Rechtsverkehr), aber auch mehr Pflichten (z. B. Buchführung, Inventur)
Kapital	➔	kein vorgeschriebenes Mindestkapital
Firma/Name	➔	Kaufleute: Die Firma muss zur Kennzeichnung geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Phantasieworte, Hinweise auf den Geschäftszweig sind möglich. Sie muss die Bezeichnung z.B. „eingetragener Kaufmann“ bzw. eine verständliche Abkürzung z.B. „e. K.“ enthalten. Kleingewerbetreibende: Sie führen keine Firma, Auftreten im Geschäftsverkehr mit Vor- und Zunamen
Haftung	➔	Unbeschränkt
Vorteile	➔	volle Selbständigkeit, Entscheidungsfreiheit, ungeteilter Gewinn, einfache Unternehmensgründung, Kreditfähigkeit
Nachteile	➔	unbeschränkte Haftung, alleiniges Risiko

2. Die offene Handelsgesellschaft (OHG)

Die OHG ist eine Personengesellschaft, die von mindestens zwei natürlichen oder juristischen Personen gegründet wird, um gemeinsam ein Handelsgewerbe zu betreiben. Alle Gesellschafter haften persönlich, unbeschränkt und gesamtschuldnerisch – also auch mit ihrem Privatvermögen – für sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Diese umfassende Haftung verleiht der OHG in der Praxis eine besondere Bonität und kann das Vertrauen von Kreditgebern oder Geschäftspartnern stärken. Die Gesellschaft muss unter einer gemeinschaftlichen Firma im Handelsregister eingetragen werden. Der Rechtsformzusatz „offene Handelsgesellschaft“ oder die Abkürzung „OHG“ ist zwingend.

Im Gesellschaftsvertrag werden meist die Geschäftsführung, Vertretung, Gewinnverteilung sowie weitere interne Regelungen festgelegt. Ohne abweichende Vereinbarung haben alle Gesellschafter gleiche Rechte und Pflichten, insbesondere bei der Geschäftsführung und der Vertretung nach außen.

Übersicht zur offenen Handelsgesellschaft (OHG):

Rechtsgrundlage	➔	§§ 105 – 160 HGB
Gesellschafter	➔	mindestens 2
Eintragung im Handelsregister	➔	Ja

Kapital	➔	kein vorgeschriebenes Mindestkapital
Firma	➔	Sie muss zur Kennzeichnung geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Die Bezeichnung „offene Handelsgesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung, z.B. OHG, muss enthalten sein.
Gesellschaftsvertrag	➔	formlos; möglich sind z. B. Regelungen über Höhe der jeweiligen Beteiligungen, Geschäftsführung, Leistungen
Geschäftsführung	➔	durch jeden Gesellschafter, soweit vertraglich nichts anderes geregelt
Haftung	➔	unbegrenzte, gesamtschuldnerische Haftung aller Gesellschafter; Ausgleich im Innenverhältnis
Vorteile	➔	breite Kapitalbasis, relativ einfache Gründung, Kreditfähigkeit, gutes Ansehen im Geschäftsverkehr
Nachteile	➔	unbeschränkte Haftung, Auseinandersetzung untereinander
Bemerkung	➔	keine eigene Rechtsfähigkeit, aber rechtliche Selbständigkeit (§ 124 HGB)

3. Die Kommanditgesellschaft (KG)

Die Kommanditgesellschaft (KG) ist eine Sonderform der Personengesellschaft, die durch die Kombination zweier Gesellschaftertypen geprägt ist:

- Persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) – haftet unbeschränkt wie bei der OHG
- Kommanditist – haftet nur in Höhe seiner Einlage

Diese Struktur ermöglicht es, zusätzliche Kapitalgeber (Kommanditisten) zu gewinnen, ohne ihnen Einfluss auf die Geschäftsführung zu gewähren. Das ist besonders attraktiv für Unternehmer, die Kapital suchen, aber alleinige Entscheidungsgewalt behalten wollen.

Die KG muss – wie die OHG – ins Handelsregister eingetragen werden. Der Rechtsformzusatz „Kommanditgesellschaft“ oder „KG“ ist verpflichtend. Der Gesellschaftsvertrag regelt üblicherweise die Beteiligung am Gewinn und Verlust sowie die Befugnisse der Gesellschafter.

Übersicht zur Kommanditgesellschaft (KG):

Rechtsgrundlage	➔	§§ 161 – 177 a HGB
Gesellschafter	➔	mind. 1 persönlich haftender Gesellschafter (pHG) und mind. 1 Kommanditist
Eintragung im Handelsregister	➔	Ja
Firma	➔	Sie muss zur Kennzeichnung geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung, z.B. KG, muss enthalten sein.

Gesellschaftsvertrag	→ formlos; insbesondere Vereinbarung über Höhe der Kommanditeinlage: möglich sind z. B. Regelungen über Geschäftsführung, Gewinnbeteiligung, Kontrollrechte der Kommanditisten
Geschäftsführung	→ durch pHG, Beteiligung von Kommanditisten kann im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden (im Außenverhältnis kann Kommanditist z. B. Prokura erhalten)
Haftung	→ pHG: unbegrenzt, gesamtschuldnerisch, Kommanditist: mit Einlage
Vorteile	→ breite Kapitalbasis, Haftungsbegrenzung bei Kommanditisten, Kreditfähigkeit, hohes Ansehen im Geschäftsverkehr
Nachteile	→ unbeschränkte Haftung des pHG, Auseinandersetzung untereinander
Bemerkungen	→ keine eigene Rechtsfähigkeit, aber rechtliche Selbständigkeit; Kontrollrechte der Kommanditisten: Einblick in Bücher und Bilanz → Eine früher für den pHG häufig verwendete Bezeichnung lautet „Komplementär“.

4. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft und zählt seit Jahrzehnten zu den beliebtesten Rechtsformen in Deutschland, insbesondere im Mittelstand. Der entscheidende Vorteil: die Haftung der Gesellschafter ist auf die Einlage beschränkt, das Privatvermögen ist grundsätzlich geschützt.

Für die Gründung ist ein Mindeststammkapital von 25.000 Euro erforderlich, wobei 12.500 Euro bei der Anmeldung zur Eintragung mindestens eingezahlt sein müssen. Die GmbH entsteht rechtlich erst mit der Eintragung ins Handelsregister – bis dahin handelt es sich um eine sog. Vor-GmbH mit eingeschränkter Haftungsbeschränkung.

Die GmbH kann durch eine oder mehrere Personen gegründet werden. Sie benötigt zwingend einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag und unterliegt umfangreichen Buchführungs- und Offenlegungspflichten.

Übersicht zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH):

Rechtsgrundlage	→ GmbH-Gesetz
Gesellschafter	→ mind. 1
Eintragung im Handelsregister	→ ja (unabhängig von Art und Umfang des Geschäfts)
Kapital	→ Stammkapital mind. EURO 25.000,-
Firma	→ Sie muss zur Kennzeichnung geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Auf die Haftungsbeschränkung ist durch geeigneten Zusatz, z. B. GmbH, hinzuweisen.

Gesellschaftsvertrag	➔ notariell beurkundete Form: notwendige Regelungen über Sitz, Firma, Gegenstand, Stammkapital und Stammeinlagen
Geschäftsführung	➔ durch einen oder mehrere von den Gesellschaftern bestellte(n) Geschäftsführer; auch Gesellschafter kann Geschäftsführer sein
Haftung	➔ Gesellschaft haftet unbeschränkt; Gesellschafterhaftung nach Erbringung der Stammeinlage ausgeschlossen
Vorteile	➔ Haftungsbegrenzung, Gesellschafter-Geschäftsführer gilt steuerlich als Arbeitnehmer, Ein-Mann-GmbH möglich
Nachteile	➔ hoher Gründungsaufwand, komplizierte Rechtsform, vorgeschriebenes Mindestkapital, geringe Kreditfähigkeit
Bemerkungen	➔ eigene Rechtspersönlichkeit, Offenlegung der Jahresabschlüsse (§§ 264 - 335 HGB), besondere Angaben auf Geschäftsbriefen

5. Die UG (Haftungsbeschränkt)

Die UG (haftungsbeschränkt), häufig auch als „Mini-GmbH“ bezeichnet, wurde im Jahr 2008 eingeführt, um Gründern mit geringem Startkapital eine haftungsbeschränkte Unternehmensform zu ermöglichen. Sie ist rechtlich eine Sonderform der GmbH und unterliegt denselben Regelungen des GmbH-Gesetzes (GmbHG).

Im Unterschied zur klassischen GmbH genügt bei der UG (haftungsbeschränkt) bereits ein Stammkapital von 1 Euro (allerdings sind Sacheinlagen ausgeschlossen). Zudem besteht eine gesetzlich vorgeschriebene Thesaurierungspflicht: 25 % des Jahresüberschusses müssen in eine Rücklage eingestellt werden, bis das Kapital auf 25.000 Euro angewachsen ist. Erst dann kann die UG (haftungsbeschränkt) in eine „vollwertige“ GmbH umgewandelt werden.

Die UG (haftungsbeschränkt) bietet sich insbesondere für Gründer mit geringer Kapitaldecke an, erfordert aber ein hohes Maß an kaufmännischer Disziplin und sorgfältiger Liquiditätsplanung.

Übersicht zur Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt):

Rechtsgrundlage	➔ GmbHG, Gesetz zur Modernisierung der GmbH und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)
Besonderheiten	➔ keine selbständige Gesellschaftsrechtsform, sondern eine besondere Form der GmbH ➔ Bildung einer gesetzlichen Rücklage zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft i. H. v. 25 % des Gewinns
Gesellschafter	➔ mind. 1
Eintragung im Handelsregister	➔ Ja

Kapital	➔ Stammkapital unter EURO 25.000,- mind. EURO 1,-; abweichend von der GmbH sind die Stammeinlagen in bar und in voller Höhe bei der Gründung der UG (haftungsbeschränkt) zu erbringen. Sacheinlagen sind nicht möglich.
Firma	➔ Sie muss zur Kennzeichnung geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Auf die Haftungsbeschränkung ist durch geeigneten Zusatz, wie „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“, hinzuweisen.
Gesellschaftsvertrag	➔ notariell beurkundeter Vertrag: notwendige Regelungen über Sitz, Firma, Gegenstand, Stammkapital und Stammeinlagen; Verwendung eines gesetzlichen Musterprotokolls möglich.
Geschäftsführung	➔ durch einen oder mehrere von den Gesellschaftern bestellte(n) Geschäftsführer; auch Gesellschafter kann Geschäftsführer sein
Haftung	➔ Gesellschaft haftet unbeschränkt; Gesellschafterhaftung nach Erbringung der Stammeinlage ausgeschlossen
Vorteile	➔ erleichterter Einsteig in die GmbH, Flexibilität des Stammkapitals, Haftungsbegrenzung, Gesellschafter-Geschäftsführer gilt steuerlich als Arbeitnehmer, Ein-Mann-UG (haftungsbeschränkt) möglich
Nachteile	➔ sofortige Bareinzahlung der Stammeinlagen bei Gründung, Sacheinlagen nicht möglich, geringe Kreditfähigkeit, Gewinnausschüttung nur i. H. v. 75 %

6. Die GmbH & Co. KG

Die GmbH & Co. KG ist eine hybride Rechtsform, bei der die Vorteile der KG mit der Haftungsbeschränkung einer GmbH kombiniert werden. Hierbei übernimmt eine GmbH die Rolle des persönlich haftenden Gesellschafters (Komplementär). Die übrigen Gesellschafter – häufig natürliche Personen – sind Kommanditisten und haften somit nur in Höhe ihrer Einlage.

Diese Konstruktion ist besonders in der mittelständischen Wirtschaft beliebt, da sie steuerliche Vorteile einer Personengesellschaft mit dem Haftungsschutz einer Kapitalgesellschaft verbindet. Auch eine UG (haftungsbeschränkt) kann als Komplementärin auftreten („UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG“).

Übersicht zur GmbH & Co. KG:

Rechtsgrundlage	➔ GmbH-Gesetz; §§ 161 – 177 HGB
Gesellschafter	➔ GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin, mind. 1 Kommanditist
Eintragung im Handelsregister	➔ Ja
Firma	➔ Wie Kommanditgesellschaft, aber mit Kennzeichnung der Haftungsbeschränkung „GmbH & Co. KG“ und, sofern sie eine eigenständige Firma führt, „beschränkt haftende KG“

Geschäftsführung	➔ durch Geschäftsführer der GmbH
Haftung	➔ GmbH: unbegrenzte Haftung Kommanditist: mit Einlage
Vorteile	➔ flexible Gestaltungsmöglichkeiten, Haftungsbeschränkung, gewisse steuerliche Vorteile, keine Offenlegungspflicht
Nachteile	➔ komplizierte Gründung, Mindestkapital der GmbH, geringe Kreditwürdigkeit
Bemerkungen	➔ Rechtsform der Kommanditgesellschaft (siehe auch dort) mit der Besonderheit, dass eine GmbH persönlich haftet; besondere Angaben auf Geschäftsbriefen ➔ Die persönlich haftende Gesellschafterin einer beschränkt haftenden Kommanditgesellschaft ist meistens, aber nicht zwingend eine GmbH. Möglich ist daher auch eine „AG & Co. KG“ mit einer Aktiengesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin. Ebenso können ausländische Kapitalgesellschaften persönlich haftende Gesellschafterinnen sein, z. B. die englische Limited. Dann wäre die Firma bspw. als „Ltd. & Co. KG“ zu kennzeichnen.

7. Die Aktiengesellschaften (AG, SE) und die Genossenschaft

Diese Rechtsformen sind im deutschen Mittelstand eher selten anzutreffen. Sie sind stark reguliert und mit komplexen Gründungs- und Berichtspflichten verbunden. Für klassische Unternehmensgründer sind sie daher in der Regel keine sinnvolle Wahl. Auf eine vertiefte Darstellung wird deshalb verzichtet.

8. Kleingewerbetreibende (KGT / Einzelunternehmer)

Kleingewerbetreibende sind natürliche Personen, die ein Gewerbe ausüben, das nicht nach Art und Umfang ein Handelsgewerbe darstellt (§ 1 Abs. 2 HGB). Sie sind deshalb nicht zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet und unterliegen nicht dem HGB, sondern dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Sie haften uneingeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen und sind in all ihren unternehmerischen Entscheidungen vollkommen frei. Die Buchführung kann in der Regel in einfacher Form erfolgen (Einnahmen-Überschuss-Rechnung). Die Gewinne stehen dem Einzelunternehmer alleine zu und können frei verwendet werden.

Diese Rechtsform eignet sich insbesondere für Gründer mit kleinem Geschäftsumfang, nebenberuflich Tätige oder Selbstständige in lokalen Dienstleistungsbereichen.

9. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR / BGB-Gesellschaft)

Die GbR ist die einfachste Form einer Personengesellschaft. Sie entsteht bereits durch mündliche oder konkludente Vereinbarung von mindestens zwei Personen, die sich zusammenschließen, um einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen.

Jede GbR kann gewerblich oder nicht-gewerblich tätig sein. Die Gesellschafter haften wie beim Einzelunternehmen persönlich, unbeschränkt und gesamtschuldnerisch. Ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag wird dringend empfohlen, ist aber rechtlich nicht zwingend erforderlich.

Übersicht zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR / BGB-Gesellschaft):

Rechtsgrundlage	→	§§ 705 – 740 BGB
Gesellschafter	→	mindestens 2
Eintragung im Handelsregister	→	nein, sobald Geschäft im kaufmännischen Umfang, Eintragung im Handelsregister als offene Handelsgesellschaft
Kapital	→	kein vorgeschriebenes Mindestkapital
Name	→	Auftreten im Geschäftsverkehr mit Vor- und Zunamen aller Gesellschafter, Verwendung des Kürzels „GbR“ zur Kennzeichnung der Gesellschafterstellung üblich
Gesellschaftsvertrag	→	formlos; möglich sind z. B. Regelungen über Einbringung, Geschäftsführung, Gewinn- und Verlustverteilung
Geschäftsführung	→	Gemeinschaftlich, soweit Gesellschaftsvertrag keine andere Regelung vorsieht
Weitere Informationen	→	IHK-Merkblatt „Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts“

10. Die eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts (eGbR)

Mit der Reform des Personengesellschaftsrechts zum 1. Januar 2024 wurde ein Gesellschaftsregister eingeführt. Seitdem können – und in bestimmten Fällen müssen – GbRs eingetragen werden. Die eingetragene GbR (eGbR) erhält durch die Eintragung eigene Rechtspersönlichkeit und kann selbst Trägerin von Rechten und Pflichten sein.

Die Eintragung ist insbesondere erforderlich, wenn die Gesellschaft Immobilien erwerben oder Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten möchte. Trotz Eintragung bleibt die persönliche Haftung der Gesellschafter bestehen.

Übersicht zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR / BGB-Gesellschaft):

Rechtsgrundlage	→	§§ 705 – 740 BGB
Gesellschafter	→	mindestens 2
Eintragung im Gesellschaftsregister	→	Ja
Kapital	→	kein vorgeschriebenes Mindestkapital
Name	→	Auftreten im Geschäftsverkehr unter Verwendung des Kürzels „eGbR“
Gesellschaftsvertrag	→	formlos; möglich sind z. B. Regelungen über Einbringung, Geschäftsführung, Gewinn- und Verlustverteilung

Geschäftsführung → Gemeinschaftlich, soweit Gesellschaftsvertrag keine andere Regelung vorsieht

11. Die Stille Gesellschaft

Die stille Gesellschaft ist eine Sonderform der Beteiligung: Der stille Gesellschafter beteiligt sich mit einer Einlage am Handelsgewerbe eines anderen, ohne nach außen in Erscheinung zu treten. Er ist am Gewinn beteiligt, hat jedoch keine Mitspracherechte in der Geschäftsführung.

Die stille Gesellschaft ist nicht eintragungspflichtig und eignet sich vor allem für Investoren, die Kapital bereitstellen möchten, ohne in das operative Geschäft involviert zu werden.

IV. Weitere Informationen

Auf der Internetseite der IHK zu Schwerin finden Sie unter der Dokumentennummer 5567130 Merkblätter zu den einzelnen Rechtsformen.